

Beschluss Nr. 822/2022
Schwyz, 2. November 2022 / ju

Interpellation I 12/22: Careleaver:innen
Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 13. Mai 2022 haben die Kantonsrätinnen Diana de Feminis, Anni Zehnder und Aurelia Imlig-Auf der Maur folgende Interpellation eingereicht:

«Viele Heim- und Pflegekinder haben keine stabilen, nährenden Beziehungen in ihren Herkunftsfamilien. Daher sind diese jungen Erwachsenen oder Careleaver:innen nach Austritt aus dem Heim oder der Pflegefamilie vielfach auf sich allein gestellt. Manche befinden sich mitten in der Ausbildung. Teilweise sind die finanziellen Quellen, auf die rechtlich Anspruch besteht, mit vielen administrativen Herausforderungen verbunden oder erbrachte finanzielle Unterstützungsleistungen werden Jahre später widerrechtlich zurückgefordert.

Es ist wichtig, dass diese jungen Menschen mit einem familiären Hintergrund, der zu einer ausserfamiliären Platzierung führte, frühzeitig und besonders während des Übergangs zur Volljährigkeit und auch danach Unterstützung erhalten. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Ausbildungen abgebrochen und Zukunftspläne aufgegeben werden müssen. Die Unterstützung bezweckt, die Nachhaltigkeit der erreichten Ziele, welche während der Fremdplatzierung erreicht wurden, sicherzustellen. Wichtig wäre, dass eine vom Kinder- und Jugendhilfesystem unabhängige Person (ggf. auch ein:e Erfahrungsexpert:in, Peer) bereits während der Platzierung in Kontakt mit dem jungen Menschen wäre und Vertrauen entstehen kann, um dann nach Erreichen der Mündigkeit als Ansprechpartner:in zur Verfügung zu stehen. So müsste nicht unbedingt eine Erwachsenenbeistandschaft errichtet werden. Doch oftmals wird auf eine Person des Vertrauens, welche im Anschluss an die Platzierung zur Verfügung steht, wenig Wert gelegt. Die Erfahrung zeigt, dass viele Careleaver:innen keine unterstützende Begleitung haben/hatten.

Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und die Konferenz für Kindes und Erwachsenenschutz (KOKES) veröffentlichten im Oktober 2020 zahlreiche Emp-

fehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung. Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen betreffend die Verhältnisse von Careleaver:innen und zum aktuellen Stand der Umsetzung dieser Empfehlungen:

1. Wie erhebt der Kanton Schwyz die statistischen Daten zu Careleaver:innen?
2. Besteht ein Kontakt zur nationalen Datenbank Casadata, und werden die Daten über untergebrachte Kinder und Jugendliche im Kanton erfasst?
3. Wird die Pflegekinderzufriedenheit im Rahmen der Aufsicht oder nach Abschluss der Hilfe eruiert, und besteht eine Statistik?
4. Kennt der Kanton die spezifischen Problemstellungen der Careleaver:innen? Wenn ja, welches sind diese?
5. Bietet der Kanton Schwyz spezifische Angebote an, von denen die Careleaver:innen nach dem Austritt aus einem Heim oder einer Pflegefamilie Gebrauch machen können? Wenn ja, welche und mit welchem Auftrag?
6. Macht die Regierung Lücken aus, die Careleaver:innen den Übergang in die Selbständigkeit erschweren?
7. Haben Careleaver:innen auch über die Volljährigkeit hinaus und rückwirkend die Möglichkeit, Unterstützung in Anspruch zu nehmen, beispielsweise in Form von einer Beratung, Begleit- oder Vertretungsbeistandschaft?
8. Haben Careleaver:innen im Kanton Schwyz die Möglichkeit, in Krisensituationen umgehend niederschwellige ambulante Unterstützung zu erhalten?
9. Können Careleaver:innen bei allgemeinen Fragen zur alltäglichen Lebensführung eine Ansprechperson oder eine Anlaufstelle aufsuchen? Wenn ja, wo?
10. Inwiefern werden Careleaver:innen nach dem 18. Altersjahr (bei Krisen) finanziell unterstützt? Wie wird sichergestellt, dass diese finanzielle Unterstützung niederschwellig gewährt wird.
11. Artikel 1a Absatz 2b der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) gibt vor, dass fremdplatzierte Kinder eine Vertrauensperson haben. Dies wird durch den Kanton kontrolliert. Wie kontrolliert der Kanton, ob bei ausserfamiliär untergebrachten Kindern standardmässig eine Person des Vertrauens vorhanden ist?
12. Wie wird sichergestellt, dass bestehende und funktionierende Platzierungen aufgrund unklarer Finanzierungszuständigkeit (bspw. bei einem Kantonswechsel der sorgeberechtigten Personen) oder bei Angeboten ausserhalb der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) und des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG) nicht gefährdet werden?
13. Wie wird sichergestellt, dass ausserfamiliär platzierte Kinder und Jugendliche als Erwachsene nicht für die Kosten haftbar gemacht werden, die im Rahmen der Platzierung entstanden sind?
14. Sind im Kanton Schwyz Projekte zur Unterstützung von Careleaver:innen geplant? Wenn ja, welche? Werden diese von Seiten des Kantons (finanziell) unterstützt?

Wir danken für die Beantwortung der Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Wie erhebt der Kanton Schwyz die statistischen Daten zu Careleaver:innen?

Der Kanton Schwyz erhebt keine spezifischen statistischen Daten zu «Careleaver». Auch schweizweit ist wenig bekannt über die Anzahl und Situation von ausserfamiliär untergebrachten Kindern und Jugendlichen; es gibt keine Statistiken dazu. Der Bundesrat will eine nationale Statistik über die ausserfamiliäre Unterbringung von Kindern schaffen. Er hat deshalb an seiner Sitzung vom 23. Februar 2022 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, zusammen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) und den betroffenen interkantonalen Konferenzen die nötigen Arbeiten an die Hand zu nehmen.

2.2 Besteht ein Kontakt zur nationalen Datenbank Casadata, und werden die Daten über untergebrachte Kinder und Jugendliche im Kanton erfasst?

Das Amt für Gesundheit und Soziales (AGS) hat Zugang zu «Casadata» und ist in den jährlichen Erhebungsprozess involviert. Es werden jedoch nur die stationären Platzierungen im Jugendheim «Alte Post» in Oberarth (einziges Kinder- und Jugendheim im Kanton Schwyz) erfasst. Unterbringungen in Pflegefamilien werden nicht erfasst.

2.3 Wird die Pflegekinderzufriedenheit im Rahmen der Aufsicht oder nach Abschluss der Hilfe eruiert, und besteht eine Statistik?

Im Rahmen der Aufsicht über die Pflegefamilien wird die Zufriedenheit des Pflegekindes während des letzten Besuches, im Jahre der Volljährigkeit, aufgenommen. Die Aussagen zur Zufriedenheit werden im Besuchsbericht festgehalten. Eine Statistik besteht nicht.

2.4 Kennt der Kanton die spezifischen Problemstellungen der Careleaver:innen? Wenn ja, welches sind diese?

Die spezifischen Problemstellungen von «Careleaver» sind bekannt. Das Hauptproblem wird darin erkannt, dass Hilfe- und Unterstützungsleistungen nach Erreichen der Volljährigkeit wegfallen können.

2.5 Bietet der Kanton Schwyz spezifische Angebote an, von denen die Careleaver:innen nach dem Austritt aus einem Heim oder einer Pflegefamilie Gebrauch machen können? Wenn ja, welche und mit welchem Auftrag?

Auf Stufe Kanton gibt es keine spezifischen Angebote für «Careleaver». Gemäss § 12 Abs. 1 des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007 (SEG, SRSZ 380.300) sorgen die Gemeinden dafür, dass Jugendliche eine fachgerechte Beratung für ihre Probleme in Anspruch nehmen können. Bei erwachsenen Personen sorgen die Gemeinden dafür, dass Hilfesuchenden die nötige und fachgerechte Sozialhilfe zuteil wird (§ 11 Abs. 1 Gesetz über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983, ShG, SRSZ 380.100). Die Sozialhilfe der Gemeinde umfasst u. a. die Beratung und Betreuung der Hilfesuchenden auf freiwilliger Basis (persönliche Hilfe) und die Vermittlung von Spezialhilfen (§ 11 Abs. 2 Bst. b und c ShG). Im Kanton Schwyz bietet der Verein «Netzwerk Familie» Einzelberatungen bzw. Begleitungen an (auch für junge Erwachsene, welche nicht in Pflegefamilien waren). Dieses Angebot hat sich aus der Nachfrage entwickelt und läuft unter der Sozialpädagogischen Familienbegleitung.

2.6 Macht die Regierung Lücken aus, die Careleaver:innen den Übergang in die Selbständigkeit erschweren?

Bislang ist dem Regierungsrat von den zuständigen Stellen nicht bekannt gemacht worden, dass eine Lücke in diesem spezifischen Bereich bestehen würde. Es liegen diesbezüglich auch keine Erhebungen für den Kanton Schwyz vor.

2.7 Haben Careleaver:innen auch über die Volljährigkeit hinaus und rückwirkend die Möglichkeit, Unterstützung in Anspruch zu nehmen, beispielsweise in Form von einer Beratung, Begleit- oder Vertretungsbeistandschaft?

Vgl. betreffend Beratung die Antwort zu Frage 5. Bei der Begleit- und der Vertretungsbeistandschaft nach Art. 393 und 394 f. ZGB handelt es sich um Erwachsenenschutzmassnahmen, welche von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angeordnet werden müssen. Die KESB kommt nur zum Zug, wenn ein schutzbedürftiger Schwächezustand vorliegt und keine private oder vorgelagerte institutionelle Unterstützung bewerkstelligt werden kann.

2.8 Haben Careleaver:innen im Kanton Schwyz die Möglichkeit, in Krisensituationen umgehend niederschwellige ambulante Unterstützung zu erhalten?

Vgl. Antwort zu Frage 5.

2.9 Können Careleaver:innen bei allgemeinen Fragen zur alltäglichen Lebensführung eine Ansprechperson oder eine Anlaufstelle aufsuchen? Wenn ja, wo?

Vgl. Antwort zu Frage 5.

2.10 Inwiefern werden Careleaver:innen nach dem 18. Altersjahr (bei Krisen) finanziell unterstützt? Wie wird sichergestellt, dass diese finanzielle Unterstützung niederschwellig gewährt wird.

Grundsätzlich besteht bei Bedürftigkeit die Möglichkeit, bei der Gemeinde wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss ShG zu beantragen.

2.11 Artikel 1a Absatz 2b der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) gibt vor, dass fremdplatzierte Kinder eine Vertrauensperson haben. Dies wird durch den Kanton kontrolliert. Wie kontrolliert der Kanton, ob bei ausserfamiliär untergebrachten Kindern standardmässig eine Person des Vertrauens vorhanden ist?

Eine Vertrauensperson wird im Rahmen der Aufsicht über die Pflegefamilien, welche die KESB wahrnimmt, ernannt. Dabei wird das Kind gefragt, wen es als Vertrauensperson haben möchte. Wenn das Kind den Beistand wünscht, wird dieser Wunsch respektiert. Im Jugendheim «Alte Post» verzichten die Jugendlichen teilweise ausdrücklich auf eine Vertrauensperson. Die Bezugspersonenarbeit einschliesslich der Stärkung der Eigenverantwortung und des Einbezugs des Umfelds der Jugendlichen wird aber umgesetzt und im Rahmen der Aufsicht überprüft.

2.12 Wie wird sichergestellt, dass bestehende und funktionierende Platzierungen aufgrund unklarer Finanzierungszuständigkeit (bspw. bei einem Kantonswechsel der sorgeberechtigten Personen) oder bei Angeboten ausserhalb der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) und des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG) nicht gefährdet werden?

Grundsätzlich ist dies durch Gesetz und Rechtsprechung sichergestellt. Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) hat ein Merkblatt herausgegeben mit Empfehlungen bei interkantonalen Kompetenzkonflikten in dieser Frage. Hier gibt es die Möglichkeit, dass der letzte Unterstützungswohnsitz weiterhin ohne Anerkennung der Zuständigkeiten für die Kosten aufkommt und danach ein interkantonaler Kompetenzkonflikt beim neu zuständigen Kanton angezeigt wird. Dieses Vorgehen wird den Gemeinden bei Streitfällen auch vom AGS empfohlen. Im innerkantonalen Kontext wird mit einer Teilrevision des SEG betreffend Neuregelung der Kostentragung bei Kinderschutzmassnahmen (vom Kantonsrat am 30. Juni 2022 beschlossen) eine klarere rechtliche Situation geschaffen.

2.13 Wie wird sichergestellt, dass ausserfamiliär platzierte Kinder und Jugendliche als Erwachsene nicht für die Kosten haftbar gemacht werden, die im Rahmen der Platzierung entstanden sind?

Grundsätzlich gilt, dass wirtschaftliche Hilfe, die jemand für sich während seiner Minderjährigkeit oder bis zum Abschluss einer ordentlichen Ausbildung genossen bzw. empfangen hat, nicht zurückerstattet werden muss (§ 25 Abs. 4 ShG). Gemäss neu revidiertem SEG tragen der Kanton und die Gemeinden für Kinder und Jugendliche mit Unterstützungswohnsitz im Kanton Schwyz den Betriebskostenanteil bei Platzierung in eine Pflegefamilie oder eine stationäre Einrichtung je

zur Hälfte. Beim Betriebskostenanteil handelt es sich um Kosten mit Subventionscharakter, weshalb diese nicht rückerstattungspflichtig sind.

2.14 Sind im Kanton Schwyz Projekte zur Unterstützung von Careleaver:innen geplant? Wenn ja, welche? Werden diese von Seiten des Kantons (finanziell) unterstützt?

Im Kanton Schwyz sind auf Stufe Kanton derzeit keine spezifischen Projekte zur Unterstützung von «Careleaver» geplant. Der Verein «Netzwerk Familie» ist Mitglied des Vereins «Careleaver» und bietet die in der Antwort zu Frage 5 erwähnten Einzelbegleitungen an.

Beschluss des Regierungsrates

1. Die Vorsteherin des Departements des Innern wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales; Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz Innerschwyz; Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz Ausserschwyz.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

